



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 60.856/1-VI/13/90

Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	Ge 9/90
Datum:	20. FEB. 1990
Verteilt	Inre GZ vom

Sachbearbeiter

Dr. KIEREIN

Klappe/Dw

4111

36.343/50-III/7/89, 4.1.1990

Betreff: Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
eines Energie-Preisgesetzes und
eines Preisauszeichnungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Sektion VI (Volks Gesundheit) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1990), folgende Stellungnahme zu erstatten:

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage hat der genannte Entwurf unter anderem die Eliminierung der Preisregelung für Arzneimittel aus der österreichischen Rechtsordnung zum Gegenstand. Die Realisierung dieses Vorschlages würde voraussichtlich eine generelle Erhöhung der Arzneimittelpreise zur Folge haben. Aus gesundheitspolitischer Sicht sollte daher von der weiteren Verfolgung dieser Vorstellung Abstand genommen werden.

Arzneimittel werden entweder auf ärztliche Verordnung oder ärztliches bzw. pharmazeutisches Anraten gekauft, somit nur in Ausnahmefällen vom Verbraucher bzw. Konsumenten beeinflusst. Die ausschließlich nach Kriterien der Wirksamkeit ausgerichtete Kauf- bzw. Verschreibungsentscheidung bedarf daher der zusätzlichen Prüfung der Preisseite durch die Behörde.

- 2 -

Einer Argumentation, wonach der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger allenfalls den Marktpreis bestimmen würde, kann nicht gefolgt werden. So sind von den etwa 5000 in Österreich zugelassenen Arzneyspezialitäten nur 2590 auf Kosten der Sozialversicherung frei verschreibbar.

Ein Drittel des Arzneimittelumsatzes wird in Krankenanstalten getätigt. Von den restlichen zwei Dritteln, die über die Apotheke zur Abgabe gelangen, werden 25 % im Zuge der Selbstmedikation vom Patienten selbst bezahlt. Welch unbefriedigende Situation für Konsumenten bei freier Preisbildung entstehen kann, läßt sich recht deutlich am Marktsegment der homöopathischen Arzneyspezialitäten insofern ablesen, als sich im Hinblick auf die Preisbildung eindeutig das Nichtfunktionieren eines freien Arzneimittelmarktes gezeigt hat.

Weiters ist festzuhalten, daß nur knapp über 40 % der Arzneyspezialitäten in Österreich produziert werden, der überwiegende Teil somit importiert wird. Die Arzneimittelhersteller versuchen nach gesicherten Erfahrungen der Preisbehörde zumindest den im Herstellungsland gegebenen Preis im Exportland zu realisieren. Da ein hoher Anteil der Importe aus der BRD und Schweiz stammt, würde der Wegfall der Preisregelung mittelfristig auch eine Angleichung an das Preisniveau dieser als "Hochpreisländer" zu qualifizierenden Staaten mit sich bringen.

Letzlich sprechen auch Überlegungen im Hinblick auf die Europäische Gemeinschaft nicht gegen die österreichische Preisregelung. Die Richtlinie des Rates vom 21.12.1988, Transparenzrichtlinie 89/105/EWG, legt fest, daß Einzelstaaten die Kriterien der Preisfestsetzung transparent machen müssen. Die innerstaatliche Preisfestsetzung für Arzneimittel ist jedenfalls durch Artikel 36 des EWG-Vertrages gedeckt.

Zusammenfassend wird daher dringend gebeten, auf legislativem Weg dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzliche Preisregelung, Preis-

- 3 -

prüfungs- und Preisfestsetzungsverfahren für Arzneimittel beibehalten wird.

Gegen die anderen im Betreff genannten Entwürfe besteht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Sektion VI kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Februar 1990

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
K i e r e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

